

KOMMISSION DER EG gegen Österreich

Urteil vom 16. September 2004

Passives Wahlrecht zu den Arbeiterkammern und den Betriebsräten EU-rechtlich geboten

Art. 39 EG

Art. 8 der VO (EWG) Nr. 1612/68 des Rates v. 15. Oktober 1968
über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft
Art. 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**Sachverhalt:**

In Österreich sind Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR vom passiven Wahlrecht zu den Arbeiterkammern ausgeschlossen. Außerdem haben in Österreich Arbeitnehmer aus bestimmten Drittstaaten, mit denen die Gemeinschaft Abkommen abgeschlossen hat, die zugunsten der rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer aus diesen Staaten ein Verbot der Diskriminierung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen vorsehen, kein passives Wahlrecht zu den Betriebsräten und den Vollversammlungen der Arbeiterkammern.

Diverse Regelungen des Unionsrechts und auch die verschiedenen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten bezüglich des Diskriminierungsverbots hinsichtlich der Arbeitsbedingungen sehen ein praktisch gleich lautendes Verbot jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung von AN hinsichtlich der Beschäftigung, Entlohnung und der sonstigen Arbeitsbedingungen vor.

Bezüglich des passiven Wahlrechts in die österreichische Arbeiterkammer sieht § 21 Arbeiterkammergesetz (BGBl 1991/626 idF. BGBl I 1998/166, im Folgenden: AKG) vor, dass ua. auch die Wählbarkeit des Kandidaten in den Nationalrat gegeben sein muss. Art. 26 (4) B-VG verlangt dafür ua. die österreichische Staatsbürgerschaft. Auch bezüglich der Wählbarkeit in die Betriebsräte wird auf die österreichische Staatsbürgerschaft und das Wahlrecht zum Nationalrat abgestellt (§ 53 (1) des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl 1974/22 idF. BGBl 1993/460).

Nach Ansicht der Kommission verstößt die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 39 EG, Art. 8 der VO (EWG) Nr. 1612/68 und Art. 28 des EWR-Abkommens.

Rechtsausführungen:

Zum fehlenden passiven Wahlrecht in die Arbeiterkammern:

Vorab stellt der EuGH fest, dass Art. 39 (2) EG nur eine spezifische Ausprägung des in Art. 12 (1) EG verankerten fundamentalen Verbots der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt, und dass dieser Grundsatz ua. auch in Art. 8 der VO (EWG) Nr. 1612/68 wiederholt wird.

Auch wenn die Arbeiterkammern in Österreich Einrichtungen des öffentlichen Rechts darstellen, die an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse beteiligt sind, erlaubt es Art. 39 EG nach st. Rspr. des EuGH lediglich, gegebenenfalls ausländische Arbeitnehmer von bestimmten Tätigkeiten der fraglichen Einrichtung auszuschließen, die als solche tatsächlich eine unmittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse mit sich bringen (vgl. ua.: Urteil *ASTI I*, [1] Randnummer 19; Urteil *Wählergruppe Gemeinsam*, [2] Randnummer 92).

In Randnummer 93 des Urteils *Wählergruppe Gemeinsam*, in der er auf Randnummer 20 des Urteils *ASTI I* Bezug nahm, hat der EuGH gefolgert, dass bei ausländischen Arbeitnehmern, denen ein Anspruch auf Gleichbehandlung hinsichtlich des Arbeitsentgelts und der sonstigen Arbeitsbedingungen zusteht, der Ausschluss vom passiven Wahlrecht zu einer Einrichtung zur Vertretung und Verteidigung der Interessen der Arbeitnehmer weder durch die Rechtsnatur der fraglichen Einrichtung nach nationalem Recht noch durch den Umstand gerechtfertigt werden kann, dass einige Funktionen dieser Einrichtung mit einer Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sein können.

Zum fehlenden passiven Wahlrecht zu den Betriebsräten und den Vollversammlungen der Arbeiterkammern:

Entscheidend ist, ob der in verschiedenen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten verwendete Begriff der „Arbeitsbedingungen“ in diesem Zusammenhang enger auszulegen ist als im Rahmen des EG-Vertrags.

Der EuGH hat bereits im Urteil *Wählergruppe Gemeinsam* festgestellt, dass der Begriff „sonstige Arbeitsbedingungen“ keineswegs eine engere Bedeutung als der in Art. 39 (2) EG verwendete hat. Außerdem ergibt sich aus dem Wortlaut des in verschiedenen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern enthaltenen Diskriminierungsverbots im Bereich der Arbeitsbedingungen, der im Wesentlichen mit dem des Art. 39 (2) EG übereinstimmt, sowie auch aus einem Vergleich des Zusammenhangs und der Ziele dieser Abkommen mit denjenigen des EG-Vertrags, dass kein Grund besteht, dieser Regel eine andere Tragweite beizumessen, als sie der EuGH dem Art. 39 (2) EG beigelegt hat (vgl. Urteile *ASTI I* und *ASTI II*,^[3] sowie analog Urteil *Wählergruppe Gemeinsam*, Randnummern 88 und 89). Außerdem stellt der EuGH fest, dass diese Auslegung die einzige ist, die dem Zweck und der Systematik der betreffenden Abkommen entspricht. Die Klage der Kommission ist somit insgesamt **begründet**.

□ Der EuGH hat für Recht erkannt:

„1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 39 EG, Art. 8 der VO Nr. 1612/68 und Art. 28 EWR-Abkommen verstoßen, dass sie die Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des EWR vom passiven Wahlrecht zu den Kammern für Arbeiter und Angestellte ausgeschlossen hat.

2. Die Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den von der Gemeinschaft mit bestimmten Drittstaaten geschlossenen Abkommen verstoßen, die zugunsten der rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer aus diesen Staaten ein Verbot der Diskriminierung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen vorsehen, dass sie diese Arbeitnehmer vom passiven Wahlrecht zu den Betriebsräten und den Vollversammlungen der Kammern für Arbeiter und Angestellte ausgeschlossen hat.“

R.G.

[Das Urteil im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)

[1] Urteil vom 4.7.1991, Rs. C-213/90.

[2] Urteil vom 8.5.2003, Rs. C-171/01.

[3] Urteil vom 18.5.1994, Rs. C-118/92.